

1707 März 23.

A

"BERICHT UBER DIE DEN 23<sup>TEN</sup> MARTY 1707 IM TOGGENBURG GEHALTENE  
LANDSSGMEIND [IN ZUSAMMENHANG MIT DEM LANDRECHTSSTREIT  
DASELBST]"

EA VI 2, 2394 Art. 151f.

---

*"Sontags den 20<sup>ten</sup> Marty ist Volgende Verkhündung [=Mandat] in allen  
Kirchen dess Landss beschehen.*

*Wir der Schultheiss, Ämmen Und ganz gesessner Landrhat in Toggenburg  
thuen kundt Und zu wüssen - Wass massen wir wegen so wohl bekhant  
streitigen Landtrecht alss andern hochwichtigen Ursachen hochnöthig  
gefunden eine ganze Landssgmeind Unwidertreiblich zu Versambeln.*

*Jst demnach Unser will Und ernstlicher befelch, dass alle landleüth,  
so 14 Jahr allt Und Älter seind, zu wattwyl in der pfrendwisen, ein  
Jeder mit seinen seithengwöhr Undt sauber bekleidet, auf nechst  
künfftigen Mitwochen, so seyn wird den 23<sup>sten</sup> Merzen spötist Umb 10  
Uhren Vormittag an der Landssgmeind erscheine, Und dass bey hohen  
Landss Eydt*

*So aber Jemand ohne ehaffte noth ausspleiben wurde, mit denen würdt  
lauth der Landssgmeind sazung mit Jnzug 50 fr. ohne Verschonon fort-  
gefahren werden*

*Wir wollen auch ernstlich gesezt haben, dass keine wirth noch wyn-  
schenkhen, keinen wein aussschenkhen sollen, biss nach geendeter  
Landssgmeind, aussgenommen frömbden durchreisenden Leüthen*

*Ess werden auch die Landleüth inssgemein ermahnet mit aller beschei-  
denheit Von Undt Zue der Landssgmeind zugehen Undt absonderlichess  
nichtss Unanständigess auss Unbedachtsamkeit Vor der Landssgmeind  
anzueziehen*

*Ess sollen sich auch keine frömbde noch weibsspersohnen Zue der  
landssgmeind nächeren, so sich aber Jemand so weith befrechen wurde,  
der mag ess an sich selbst haben, so Jhme etwass Unbeliebigess Von  
gemeinen Landleüthen widerfahren wurde*

*Weylen man auch wohernimbt, dass Vil frömbde bettler Und andere Un-  
nütze leüth Ungesint sich in Unserem Landt aufhalten, alss wird hie-  
mit befohlen auf Morgens Montag Undt Zinstag auf den gewöhnlichen  
pässen wachten zu halten, Und so solch Unnüz gesind angetroffen  
wird, selbige alsobald an dass Ohrt, wohin sie wollen, auss dem land  
zuweisen. Die sich aber Ungehorsam erzeigen wird man mit ernst zu  
der gebühr Verleithen*

*Actum Liechtensteig den 18<sup>ten</sup> Merzen 1707*

Den 23<sup>sten</sup> Versambleten sich gesampfte dess landss Ausschüss zu wattwyl dess Morgens Umb 7 Uhren, daher den 22<sup>sten</sup> allhier Von St. Gallen angelangte hr. Canzler [Johann Jakob **Ussin**] Undt sein herr Hoffamman [Johann Karl] Ehret [=Ehrat] Von wyl [=Wil] Undt hr. Lehenvogt Gillier [=Giller] Von St. Gallen etc. Alss hochfürstl. Abgeordnete Commissarij nacher wattwyl in den pfahrhof gereiset Umb ohngfahr 8 Uhren, allwo sie den hr. [äbtisch-st.gallischn Ammann in Lichtensteig, Johann] Leander **German[n]** an die Versamblete landssauschüss sendeten, Undt 12 Von Jhnen erforderen liessen.

Alss hr. Leander German sich bey den ausschüssen ansagen liesse, woher er gleich Vorgelassen, Und Jhme ein ohrt bey den principalen sich zusezen zezeigt, der dan Vortragen

Ess hätte Jhne eine in dem pfahrhof allhier zu wattwyl sich befindende hochfrstl. Commission an sie Versamblete ausschüss gesant, Umb zubegehren, dass sie 12 Von ihnen abordneten, die sich zu ihro in den pfahrhof Verfüegen. Sie hätten etwas namenss ihr hochfrstl. Gn. [Leodegar **Bürgisser**] Vorzutragen, worüber er aussgestellt, gleich aber wider erforderet Und gefragt worden, ob die Commission in geistlich= oder weltlichen bestehe?

Herr Leander benambsete die herren Comm: worauf er wider abgestellt, Und gleich wider Vorgelassen, denen sie bedeüthet

Ob zwahr man Verlangt, dass die hr. Comm: ein Creditiv der Versammlung Vorgewisen, bevor sie Jemand abgeordnet, seyen sie gleichwohl Vorhabenss, da Von Zeithen der HH. Comm: der namen ihr hochfrstl. Gn. Spendiert werde, durch ihre Mittel zu erscheinen.

Ess haben hiebevordie beampete auch ihro Frstl. Gn. namen dargegeben, Und gleichwohlen sachen Vorgetragen darvon ihro Frstl. Gn. nichtss gewusst, Und nit befohlen

Diseress hinderbrachte hr. Leander ohnlang darnach ... [den] hr. Comm:

Ohnlang darnach kame Hauptm. [Johann Rudolf] **Keller** [von Bütschwil] Und [Niklaus] Ruedlinger [=Rüdlinger] in den pfahrhoff Vor die Comm: Von welchen Volgende protestation an sie abgelegt worden.

Dass gleichwie dass Frstl. Gottsshauss St. Gallen Rat hilff Und recht bey denen lobl. ohrt der Eydtnoschafft imploriert Und beede religionen solche zugesagt haben biss anoch aber zu solcher in aller welt Ueblichen nothurfft nit gelangen mögen, also Verhoffe, dass selbige dessen anoch theilhaftig zu werden Und protestieren hiemit gegen allen denen, wass Jnmitlest den rechten der gebühr, der billlichkeit, Und den Eydtn. gewohnheiten Und harkommen zuwider mit Un-erlebten Exempeln attentiert Und Vorgenommen werde, sich Vorsorgende mit allem deme, wass Von Rechtss= Und gewohnheit wegen, dem Gottsshauss nach gestalltsame der sachen zu nuz Und Nothwendigkeit erspriessen möge.

Hauptman Keller Und Ruedlinger erpieteten disere ihnen Vorgehaltenen protestation dem landrhat zu Uberbringen mit pitt ihnen selbe schriftlich zu Uebergeben, thaten Jnmitlest die Versicherung ihro Hochfrstl. Gn. habenden Rechten, werden in dem Minderen noch mehreren, einigen einbruch zu thuen, erpietheten zugleich eine anthwort abfolgen zu lassen, mit deren sie gescheiden

Ohnlang hernach sendeten die Ausschuss ihre zwey Prothocollisten, Stattschreiber [von Lichtensteig, Franz Thomas] Würthen [=Wirth] Und Doctor **Heiderling** zu denen HH: Comm:, mit pitt man ihnen die protestation schriftlich Uebergeben wollte, welchess, da sie Verferget, beschehen, Und meldeten dise zwey. Ess findeten sich die Versamblete Landt Rhät nit im stand gleich Zur Zeit eine anthwort Von sich zugeben, sonder seyn entschlossen solche Uebergebene protestation einer landsgmeind Vorzulesen, Und dan denen darüber abfassende anthwort abfolgen zue lassen etc.

Disem nach die Landssgmeind ihren anfang genommen, bey welcher Pannerherr [Johann Valentin] Pösch [=Bösch] den ersten Vortrag gethan, Und sich auf Hauptm. Keller Und Ruedlinger berueffen, welche referiert.

1.º Wass bey letsterer [gemeineidg.] Badischer Tagsazung<sup>1</sup> [vom 14. November 1706] dess Toggenburgerstreitss wegen Vorgangen, Und Verhandelto worden, Und namblichen wie [der Tagsatzungsgesandte der Abtei St. Gallen] hr. [Fidel] Baron Von **Thurn** Vorgetragen, dass Toggenburg [sei] ein dem Keyser [- gegenwärtig war dies **Joseph I.** -] zueständigess Lehen, Und sie ihme mit Leib gueth Und Blueth, Ja haut Und haar zugehören, Und die sachen so weith kommen, dass man auf so Unverhoffte sachen keinen bescheid geben können - da nun die Evangelische [=neugl.] Ohrt Und die Toggenburger Verreisst, haben sich etwelche Cath.<sup>e</sup> geringe Ohrt bey denen Capucineren [im Kloster Baden] Versamlet, Und ein proiect gemacht, in welchess weder sie noch dass Ohrt Schwiz willigen wollen. Dise Ohrt haben auch Under dem Namen aller ohrten ein scharpfess dehortation schreiben<sup>2</sup> ohne wüssen [von] Zürich Und Bern inss land geschickt, welchess dise zwey Ohrt resentieren, sie aber sich nit erinneren können hierzu einigen anlass gegeben zuhaben.

Disess Verleithete sie nacher Zürich Und Bern zue reisen, Und ihren streith daselbsten anhängig zu machen, allwo sie die verrichtung gehabt, wie Uss ablesenden recess, den sie bey sich haben, zu Vernemmen seyn werde. Stattschreiber Wührt wurde befelchet, solchen abzulesen, darinen sollen eben die Jenige 6 puncten<sup>3</sup>, so die Zürich= Und Bernische Legation Zu St. Gallen eingeben enthalten, Und darbey Verdeütet seyn, dass sie die Toggenburger darbey schützen, schirmen, Und handhaben wollen.

*Disem nach die Jhnen erwisene grosse Ehren Und liberalitet auffss beste angerüembt, Und anbey Vorgebracht, dass die anständigkeit Und schuldigkeit erfordere, dass man ein dankhsagungss schreiben namenss dess ganzen Landss an dise beede Ständ abgehen lasse, welchess durch ein Mehr bestäthet worden.*

- 2.° *Hierüber ware befohlen, die Von den hochfrstl. HH. Com: Ubergene protestation abzulesen, Und darauf der schluss ergangen. Man wolle ihre Hochfrstl. Gn. an ihren habenden Rechten nichtss nemen, sonder ihnen alless dass, so denselben in minderem Und mehreren zuständig, lassen, Und deme gemess den HH. Com: eine anthwort stellen.*
- 3.° *Jst der Landss Eydt beschworen.*
- 4.° *Ware in die frag gezogen, ob man dem schweizerischen [=schwyzerischen] Landssgmeindschluss gemäss, ihre hochfrstl. Gn. gefehl sequestrieren wolle? beschlossen. Weylen Bern befunden, dass solche procedur Von einem [äbtischen] Underthanen gegen seiner Obrigkeit zue rauw, alss findten sie, dass besser seye, mit Underlassung dessen, dem Bernerischen Rhat zu Volgen.*
- 5.° *Jst beschlossen den landtrhat mit 80 Männeren zu besezen, Von Jeder religion halb, Und dass die paritet durchauss beobachtet werde. Die 80 Mann aber sollen dergestalten erwöllt werden, dass Jede gmeind zwey Cath. Und zwey lutherische [Anhänger von Martin **Luther** gemeint] benambse zu dem Ende in Jeder pfarey nechsten sonntag eine gmeind zuhalten.*
- 6.° *Auss denen 80 Männeren solle dass landgricht mit 24 besezt, Und Von ihnen Uber dass blueth gerichtet - danne*
- 7.° *Auss eben den 80. 12 gezogen werden, Vor welchen die mindere sachen Und appellationen zu erörtern.*
- 8.° *Fehrnerss 6 auss denen 80 zu erwehlen, so der geheime Rhat zu benambsen, durch welchen die Criminal process zu fűhren, die heimbliche Kundschaftten zu Verhören, Und zu erkennen seye, wer in Verhaftt zu nemmen.*
- 9.° *Sollen die Landrhät Und andere nächer nit in der Verwantschaft sizen können, dan geschwüstrige Kind.*
10. *Weylen der Landrhat sich wegen dess Obmanss nit Vergleichen können, ist erkhent, dass Jede religion, im fahl sie ihre stimmen behalten, Und sonsten sich nit Vergleichen wurden, Von einen landtag zum anderen, Und also wechselss weiss die oberhand haben solle.*
- 11.° *Proponierte Hauptm. Keller, ess habe sich letsterer Landtag auch wegen dess Landsekhelss Verglichen, ob zwahr sie die Cath. Vermeint der landsekhel seye ihnen allein zuständig, haben gleich-*

wohl sie zu pflanzung Mitlandlicher Liebe Und Vertrauenss, Umb etwass hierinfahlss nachgeben, Und seye abgeredt, dass der halbe theil den Cath. allein, der andere halbe theil aber beyden religionen gemein gehören Und zudienen solle.

Rüedlinger redte hierüber, weylen Hauptm. Keller die religion anziehe, seye er gesint auch etwass für ihre Religion anzuziehen.

Der Landsekhel heisse darumb landsekhel, weylen er dem ganzen land Und nit nur allein den Cath. diene, Und desswegen gleiche praetension an denselben zu führen haben, damit aber die Cath. ihre liebe Mitlandleüth, Verspüehren mögen, dass sie nichtss anderss suchen, als ein aufrichtigess Vertrauen Und guethe Verständnuss mit ihnen zu Verpflegen, denen auch sonsten bekant, dass sie die Cath. in ein= Und andern mehrern aussgaben, als sie haben, damit sie sich Umb etwass erholen können, haben sie so weith nachgeben, dass der landtsekhel, wie Hauptm. Keller angezogen Vertheilt werde. Undt sagte Keller ess haben die frömbde Amptleüth den gewallt schon lang Über den landsekhel gehabt, Und ihress gefallenss darüber disponiert, finde dass solchen die Landtleüth zu handen nehmen Und inss künfftig darüber die Verordnung haben. Jst mit dem Mehr bestäthet.

12.º Fragte Hauptm. Keller einen, ohn wass ess mit den amptleüthen für ein beschaffenheit habe.

Diser sagte, ess wäre sein Meinung die wylische Amptleüth sollen sich innert 4 wochen auss dem Land machen.

Wass aber schweizer Und landleüth seyen sollen zwahr pleiben, so lang sie sich wohl halten, Und dem Landrecht, Landss Eydt, Und freyheiten nichtss zuwider gegen ihnen Vornemmen. Jst mit dem Mehr erkhent. Und deme beygesezt, dass Von dem Landrhat den wylischen amptleüthen ess angesagt, Und zumahlen Verdeütet werde, dass fahlss inert bestimbter Zeith sie sich nit ausser landss begeben wurden, ein landrhat dass fehrnere zu Veranstellten wusste.

13.º Jst beschlossen die Collaturen Von Priesteren Und praedicanten für dass künfftig in dem land zubesezen, die jzmahlige Priester Und praedicanten zwahr pleiben zue lassen, so lang sie sich wohl Und Verträglich halten, Und so einer oder der andere in etwass sich Verfehlte, sollte ess ihnen Von dem Landrhat Und sonst niemand anderen Undersagt werden.

14.º Solle die landss Canzley Von den landrhat gleich wie andere Ämpter besezt.

15.º Die nidern Richter aber Und schreiber Von Jeder gmeind selbst genommen Und erwöllt werden.

16.º Künfftigen Zinstag den 29<sup>ten</sup> ein landtag gehalten Und darbey

alless nach der erkantnuss der landssgmeind, auch die Ämpter eingerichtet werden.

17.<sup>o</sup> Jst wegen ... letst zu Lachen gehaltenen Conferenz [von SZ, GL und dem Toggenburg vom 21. Februar 1707]<sup>4</sup> referiert Und Verordnet worden, dass Versprochene anthwortschreiben an Schwiz Und Glaruss abgehen zuelassen. Und

18.<sup>o</sup> Letstlichen ist Josepf Zuesaz [=Zusatz?], so biss dahin den Hauptm. Keller auf allen reisen bedienet, zu einem Landtmann angenommen.

NB. Jst Vermerkt worden, dass Ruedlinger lächlend geredt, die puncten so Zürich Und Bern guethgeheissen, auch Von schweiz approbiert, Und sie die drey ständ desshalb ganz einig, Keller bestäthete man stehe ganz wohl mit schwiz.

Hr. Amptman [Franz Karl] Falkh [=Falk] Von St. Peterzell, so alss ein landtman der landssgmeind beygewohnt dehortierte die landleüth, sich in soweith aussehenden gefährlichen sachen nit zu Ubereylen, besonders da bekant, dass alless noch in hangenden Rechten, Und dessen aussgang nit wüssen mögen. So dem land zue schimpf, schad Und Veranthwortung gereichen könnte etc.

Allein ess ware ihnen sein discurs gleich durch ein geschrey Underbrochen, auch ein andermahl, da er nur zureden anfangen wollte.

Auf den abend gegen 7 Uhren liessen die ausschüss durch Hanss Caspar Würthen [=Wirth, von Lichtensteig] Und Jacob [richtig: Johann Rudolf] Streger [=Steger] Traubenwirth [in Lichtensteig] folgende anthwort Uber die ihnen Uebergebene protestation schriftlich den HH. Comm: Uebergeben

Auf dass, wass die Von Jhro Hochfrstl. Gn. zue St. Gallen praetendiert= abgesante Commission so mund= alss schriftlich angebracht, ist nach beschehener treüwen relation, Und ablesung Vor ganzer Landssgmeind (:wie die allzeit gebührende gewohnheit ist:) mit einhelligen Mehr erkhent worden ihro hochfrstl. Gn. Alless dass treülich zue lassen, wass dero zueständig. Und alle schuldige pflichten im Minderen Und Mehreren mit aller aufrichtigkeit zuerstatten, Und im fahl zu Baden nichtss weiters beschehen, alss wass hier gemeldet worden, wurde Toggenburg einen Rechtmessigen Unparthyschen Gericht ganz gern zugewahrtet Und an so beschaffenen Ohrt die nothwendigkeit angeführet haben

Dise Uebergebene anthwort wollten die HH. Comm: nit annehmen, weylen ihre persohnen bedenklich den ausschüssen zu seyn, darin ersehen wurde

Ess wird auch berichtet, dass Ruedlinger an der landssgmeind angebracht, ess seyen etwelche gewüsse Schmitten [=Schmid] Zue Glaruss, die sich anmelden Und ihr landrecht erneüweren wollen, seye

